

6. Ist ein „Zusammenhang“ mehrerer Strafsachen vorhanden, wenn eine Schrift beleidigenden Inhaltes von zwei Personen an verschiedenen Orten verbreitet wurde, ohne daß ein gemeinschaftliches Handeln im Sinne des § 47 St.G.B.'s vorliegt?

St.B.D. §§ 13. 3.

IV. Straffenat. Ur. v. 19. Dezember 1893 g. W. Rep. 3127/93.

I. Landgericht Meisse.

Vor dem Landgerichte Meisse war das Hauptverfahren von der dortigen Strafkammer gegen den Zimmermeister M. zu Neustadt D./S. eröffnet worden, weil er hinreichend verdächtig erschien, im Herbst 1892 in Beziehung auf den Ersten Staatsanwalt G. zu Meisse durch Schriften nicht erweislich wahre Thatsachen behauptet zu haben, welche geeignet seien, den gedachten Beamten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die Beleidigung sollte dadurch bewirkt sein, daß der Angeklagte den Dr. W., Herausgeber der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift X., veranlaßt hatte, einen Artikel, dessen Inhalt beleidigende Behauptungen in Beziehung auf den Ersten Staatsanwalt enthielt, zu veröffentlichen, und daß er sodann die diesen Artikel enthaltende Nr. 4 der Zeitschrift X. von Hennesdorsf in Österreichisch-Schlesien aus verschiedenen Personen in Neustadt D./S. zugesandt hatte.

Durch den Beschluß derselben Strafkammer vom 16. Mai 1893 war die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Dr. W., den verantwortlichen Redakteur der obengenannten, in Leipzig erscheinenden Zeitschrift, wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgelehnt worden. Zur Motivierung des Beschlusses führte die Strafkammer aus: an der dem Mitangeschuldigten M. zur Last gelegten Beleidigung, die durch Verbreitung des angeführten Artikels verübt sei, habe sich der Angeklagte, Dr. W., nicht beteiligt. Wenn diesem eine strafbare Handlung zur Last falle, so könne sie nur darin bestehen, daß er den Artikel in Leipzig habe erscheinen lassen oder ihn an andere Orte versandt habe. Es liege aber nichts dafür vor, daß er die betreffende Nummer der Zeitschrift an Orte im Bezirke des Landgerichtes Meisse verschickt habe.

Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft wurde dieser Beschluß vom Oberlandesgerichte aufgehoben und das Hauptverfahren wegen Beleidigung auch gegen Dr. W. bei dem Landgerichte zu Meisse eröffnet. In den Gründen heißt es:

„Ein Zusammenhang im Sinne der §§ 13. 3 St. P. D. ist vorhanden, weil . . . beiden Angeeschuldigten (wenn auch durch besondere Akte) die Verbreitung derselben Druckschrift zur Last fällt.“

Der vom Angeklagten Dr. W. in der Hauptverhandlung erhobene Einwand der Unzuständigkeit des Gerichtes ist vom Landgerichte verworfen worden. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Revisionsbeschwerde wurde nicht für begründet erachtet aus folgenden

Gründen:

Wie der erste Richter zutreffend angenommen hat, ist der Beschwerdeführer des Einwandes der Unzuständigkeit des Gerichtes nicht dadurch verlustig gegangen, daß er ihn in der Voruntersuchung nicht geltend gemacht hat. Denn es war ihm, der Vorschrift des § 190 St. P. O. zuwider, bei seiner gerichtlichen Vernehmung nicht bekannt gemacht worden, daß eine Voruntersuchung gegen ihn eingeleitet sei. Es kann ihm daher eine Versäumung der gesetzlichen Frist nicht zur Last gelegt werden.

Mit Recht ist aber auch von der Vorinstanz der vom Angeklagten in der Hauptverhandlung erhobene Einwand der Unzuständigkeit als unbegründet verworfen worden. Allerdings kann der Motivierung dieser Entscheidung in dem Beschlusse, der in der Hauptverhandlung verkündet worden ist, nicht beigetreten werden. Daß die beiden Angeklagten als Mitthäter anzusehen seien, hat das Oberlandesgericht in seinem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht angenommen, wie sich aus der Begründung des Beschlusses und dem Fehlen der Anführung des § 47 St. G. B.'s ergibt. Der Einwand des Angeklagten wäre daher für begründet zu erachten gewesen, wenn es nach den §§ 13 und 3 St. P. O. Voraussetzung für den Zusammenhang der gegen die Angeklagten anhängig gemachten Straffachen wäre, daß sie die den Gegenstand der Anklage bildende That gemeinschaftlich verübt hätten. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Der § 3 bestimmt, daß ein Zusammenhang von Straffachen dann anzunehmen sei, wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Teilnehmer, Begünstiger oder Helfer beschuldigt werden. Der „Mitthäter“ fällt schon unter den Begriff des Teilnehmers (vgl. § 56 Biff. 3 a. a. O.). Wenn also der § 3 von mehreren „Thätern“ bei einer strafbaren Handlung spricht, so können nur solche Fälle gemeint sein, wo der Thatbestand einer strafbaren Handlung durch die Thätigkeit mehrerer Personen, die sämtlich mit dem Thäterwillen, aber nicht in bewußt gewolltem Zusammenwirken handeln, verwirklicht wird. Ein solcher Zusammenhang liegt hier vor. Es handelt sich

um die Beleidigung einer Person durch Verbreitung einer und derselben Schrift; nur dies ist das den Gegenstand der Anklage bildende Vorkommnis in seinem wesentlichen Kern. Ob die Verbreitung sich nach und nach auf mehrere Orte erstreckte, läßt die Identität der That unberührt, und wo diese vorliegt, ist auch nur eine „strafbare Handlung“ im Sinne des § 3 St.ß.D. vorhanden. Es konnten daher auch die beiden Angeklagten als „Thäter“ einer Beleidigung angesehen werden, wenn jeder mit dem Dolus des Thäters die Druckschrift — der eine in Leipzig, der andere im Bezirke des Landgerichtes Meisse — verbreitete. Hieraus ergab sich die Grundlosigkeit des Einwandes der Unzuständigkeit des Gerichtes.